



Radfahrerverein 06 Niederstotzingen e.V.

Ehrenordnung

(Stand 30.11.2016)

§1 Richtlinien

Die Ehrungen im Radfahrerverein 06 Niederstotzingen e.V. werden nach Maßgabe dieser Ehrenordnung durchgeführt.

Der RV06 würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehende Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen. Über die Ehrung entscheidet die Vorstandschaft. Es besteht kein Anspruch auf eine Ehrung.

Die vereinsinternen Ehrungen finden bei der Jahreshauptversammlung oder bei einem anderen geeigneten Anlass statt.

§2 Ehrungsanlass

1. Ehrung für Vereinstreue
2. Ehrung für herausragende sportliche Leistungen
3. Ehrung für besondere Verdienste um den Verein
4. Ehrenmitgliedschaft
5. Ernennung von Ehrengremien

§3 Zuständigkeit

Zuständig für die Vorbereitung und Verleihung ist der Vorstand nach §26 BGB.

§4 Ehrungen für Vereinstreue

Der Verein verleiht einen Geschenk im Wert von 25,- € und eine entsprechende Urkunde für:

- für 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
- für 40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
- für 50 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
- für 60 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
- für 70 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft

Bei der Berechnung der Vereinszugehörigkeit wird das Eintrittsjahr als volles Jahr gerechnet. Die Berechnung erfolgt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Der Finanzvorstand ist für die Vorbereitung und Verleihung zuständig.

§5 Ehrungen für herausragende sportliche Leistungen

Der Verein beantragt bei der Stadt Niederstotzingen folgende Leistungsmedaillen:

1. Leistungsmedaille in Bronze
2. Leistungsmedaille in Silber
3. Leistungsmedaille in Gold

Alternativ kann der Verein eigene Ehrungen durchführen.

Der Sportvorstand ist für die Vorbereitung und Verleihung zuständig.

§6 Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein

Der Verein verleiht:

- für 5 Jahre ununterbrochene und verdienstvolle Tätigkeit im Vorstand oder in einem Vereinsamt die Verdienstmedaille in Bronze
- für 15 Jahre ununterbrochene und verdienstvolle Tätigkeit im Vorstand oder in einem Vereinsamt die Verdienstmedaille in Silber
- für 25 Jahre ununterbrochene und verdienstvolle Tätigkeit im Vorstand oder in einem Vereinsamt die Verdienstmedaille in Gold

Jeder Geehrte bekommt zusätzlich ein Geschenk im Wert von 25,- € (5 Jahre) oder 40,- € (15 und 25 Jahre).

Der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Verleihung zuständig.

§7 Ehrenmitgliedschaft mit Ehrenurkunde

1. Mitglieder und Personen ohne Vereinszugehörigkeit können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind wegen ihrer hohen ideellen Bedeutung angemessene Maßstäbe anzusetzen. Hier soll berücksichtigt werden, in welchem Maß die zu ehrende Person am Vereinsgeschehen aktiv teilgenommen hat, sowie der langjährige persönliche Einsatz für die Belange des Vereins.
2. Ein zu ernennendes Ehrenmitglied sollte das 50. Lebensjahr erreicht haben.
3. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Vorstandschaft mit 3/4 Mehrheit erforderlich.
4. Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit.

§8 Ernennung von Ehrenvorständen

1. Hier kommen ausschließlich Personen in Frage, die das Amt des Vorstands nach §26 BGB in besonders verdienstvoller Weise über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ausgeübt haben.
2. Ein zu ernennender Ehrenvorstand sollte das 50. Lebensjahr erreicht haben.
3. Die Ernennung zum Ehrenvorstand erfolgt frühestens nach Ausscheiden aus der Vorstandschaft
4. Es sollten nicht mehr als drei gleichzeitig lebende Ehrenvorstände geben.
5. Die Ernennung von Ehrenvorständen nimmt die ordentliche Hauptversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft vor.
6. Ehrenvorstände sind ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit.

§9 Antragstellung

Der Antrag auf Verleihung einer Ehrung und Ernennung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Alle Anträge sind schriftlich mit Begründung mindestens 8 Wochen vor dem vorgesehenen Termin der Hauptversammlung an den Vorsitzenden zu stellen.

§10 Sonderbestimmung

Die Vorstandschaft ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen – (Aus- und Wiedereintritt) soweit nicht zwingend über Satzung oder Ehrenordnung festgelegt – aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen.

§11 Anmerkungen

Ehrungen und Ernennungen werden in der Mitgliederverwaltung festgehalten. Ehrungen und Ernennungen können von der Vorstandschaft im Einvernehmen mit der Hauptversammlung wieder aberkannt werden.

§12 Sonstiges

1. Geburtstage von Mitgliedern:
Jubilare zum **40., 50., 60., 70., 75., 80. ff.** Geburtstag werden zur Nikolausfeier eingeladen. Dort wird Ihnen ein Präsent im Wert von 10,- € überreicht.
2. Geburtstage von Ehrenmitglieder und Ehrenvorständen:
Überreichung einer Glückwunschkarte + entsprechendes Geschenk durch einen Vorstand (§26 BGB) oder einem anderen Vorstandsmitglied
3. Bestimmte Anlässe
Der Vorstand ist berechtigt, bei bestimmten Anlässen (18. Geburtstag, Hochzeit, Taufe etc.) der Vereinsmitglieder eine kleine Aufmerksamkeit zu überreichen.
4. Todesfall
Beim Todesfall eines Ehrenmitglieds oder Ehrenvorstands wird ein Nachruf im Mitteilungsblatt inseriert. Ebenso sollte bei der Beerdigung eine Fahnenabordnung zu gegen sein und eine Grabschale niedergelegt werden.
5. Ehrungen über Fachverbände
Ehrungen über Fachverbände obliegen der Vorstandschaft

Diese berichtigte Ehrenordnung ersetzt die Ehrungsordnung vom 27.01.2016 und tritt auf Beschluss der Vorstandschaft am 30.11.2016 in Kraft.